

ENTWURF

Zuschussvertrag "Tälesbahn"

zwischen

dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr im Mittelbereich Nürtingen und
dem Landkreis Esslingen

- beide zusammen Zuschussgeber genannt -

und

der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft mbH

- nachfolgend "WEG" genannt –

gemeinsam bezeichnet als Parteien

Präambel

Die WEG betreibt seit über 120 Jahren die Infrastruktur und erbringt auch die Verkehrsleistungen auf der Tälesbahn. Die Anliegerkommunen und der Landkreis unterstützen die WEG seit längerem beim Betrieb der Tälesbahn.

Ziel ist es, den Erhalt der Strecke langfristig zu sichern. Dazu ist eine Konsolidierung des Verkehrsangebots sowie eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit unabdingbar.

Zur Ermittlung des Zuschussbedarfs auf der Tälesbahn haben die Zuschussgeber eine Sollkostenanalyse bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) durchführen lassen. Diese bietet die Basis für die Vergütung in diesem Verkehrsvertrag.

Der vorliegende Vertrag dient der Gewährleistung eines ausreichenden Verkehrsangebots und wurde auf Basis der Sollkostenanalyse der NVBW vom 21.12.2021 verhandelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Rechtsstellung der WEG.....	3
§ 3 Vertragslaufzeit.....	4
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	4
2. Abschnitt: Verpflichtungen der WEG.....	4
§ 5 Fahrplanmäßiges Verkehrsangebot	4
§ 6 Fahrzeugeinsatz	5
§ 7 Änderungen des Fahrplans.....	5
§ 8 Tarif, Verbundangelegenheiten.....	6
§ 9 Qualität des Verkehrsangebots,.....	7
§ 10 Anschlusssicherung	7
§ 11 Vertrieb	7
§ 12 Einnahmensicherung	7
§ 13 Kundendialog, Beschwerdemanagement.....	8
§ 14 Veränderungen der Leistungspflichten der WEG	8
3. Abschnitt: Weitere Vorgaben zur Leistungserbringung.....	9
§ 15 Abschluss von Verträgen zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	9
4. Abschnitt: Qualitätssicherung	9
§ 16 Zugang zu den Zügen und Anlagen der WEG.....	9
§ 17 Qualitätsanalyse	10
§ 18 Weitere Berichtspflichten	10
§ 19 Ausgefallene Fahrten.....	10
5. Abschnitt Zuschuss	11
§ 20 Ausgleichsparameter	11
§ 21 Spitz abzurechnende Beträge.....	11
§ 22 Einnahmen aus Beförderungsentgelten, gesetzliche Ausgleichszahlungen, sonstige Fördermittel	12

§ 23 Preisgleitung	13
§ 24 Jahresabschlussrechnung	14
§ 25 Abschlagszahlungen	15
§ 26 Umsatzsteuer.....	15
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	16
§ 27 Kündigung des Vertrags.....	16
§ 28 Folgen der Beendigung dieses Vertrags	17
§ 29 Gütliche Beilegung des Streits	17
§ 30 Sonstiges.....	17

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des in der Anlage 1 dargestellten Verkehrsangebots auf der Tälesbahn Nürtingen – Neuffen durch die WEG. Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Bezuschussung des Verkehrsangebots.
- (2) Für die Leistungen aus diesem Vertrag gewähren die Zuschussgeber der WEG Zuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrags.

§ 2 Rechtsstellung der WEG

Durch diesen Vertrag werden Rechte und Pflichten, die sich für die WEG aus Gesetzen, Verordnungen und Genehmigungen ergeben, nicht berührt. Die WEG ist Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

Sie nimmt die Rolle des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) und der für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) wahr.

§ 3 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ersetzt ab am 01. Januar 2021 alle bisherigen Verträge zwischen den Parteien und endet am 31.12.2028, sofern der Vertrag bis dahin nicht gemäß § 27 gekündigt worden ist.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich u. a. durch die im Folgenden genannten Maßnahmen gegenseitig, um die in der Präambel aufgeführten Ziele zu erreichen:
 1. sie treten gemeinsam in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit für die Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele ein;
 2. sie lassen sich relevante Informationen rechtzeitig zukommen;
 3. sie setzen einander umfassend und zeitgerecht über eigene und die bekannten Planungen Dritter sowie sonstige Maßnahmen und Ereignisse in Kenntnis;
 4. sie achten auch bei strittigen Fragen darauf, dass das Erreichen der in diesem Vertrag niedergelegten Ziele nicht gefährdet wird.
- (2) Soweit gemäß diesem Vertrag die Mitwirkung der jeweils anderen Partei erforderlich ist, sind die Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei die für ihre Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig im Rahmen einer angemessenen Erklärungsfrist vorzulegen. Die Partei, die gemäß diesem Vertrag eine Erklärung abzugeben hat, ist verpflichtet, diese Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

2. Abschnitt: Verpflichtungen der WEG

§ 5 Fahrplanmäßiges Verkehrsangebot

Die WEG stellt während der Laufzeit des Vertrags das fahrplanmäßige Verkehrsangebot inklusive der Traktionen gemäß Anlage 1 sicher. Der Leistungsumfang des Angebots beträgt zum 01.01.2021 144.198 Zugkilometer (Zugkm) p.a.

§ 6 Fahrzeugeinsatz

- (1) Für den Verkehr auf der Tälesbahn setzt die WEG vier eigene Fahrzeuge des Typs Regioshuttle 1 ohne Toilettenanlagen ein. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde die Ausstattung der Fahrzeuge dokumentiert. Die Dokumentation wird diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.
- (2) Die WEG verpflichtet sich, diese Fahrzeugausstattung für die Dauer des Verkehrsvertrages vorzuhalten. Für Änderungen an der Fahrzeugausstattung auf Wunsch der Zuschussgeber übernehmen die Zuschussgeber die Kosten der Umrüstung zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 5% für die der WEG durch die Umrüstung entstehenden Aufwände.
- (3) Die WEG hält die Fahrzeuge auf eigene Rechnung instand.
- (4) Die Parteien sind sich bewusst, dass das Betriebskonzept der Tälesbahn keine Vorhaltung eines Reservefahrzeuges vorsieht. Dies kann zur Folge haben, dass bei ungeplanten Fahrzeugausfällen die einzusetzenden Traktionen gemäß Anlage 1 nicht erbracht werden können.
- (5) Bei planbaren, länger andauernden Fahrzeugausfällen, zum Beispiel bei einer Hauptuntersuchung, stimmen sich die Parteien im Vorfeld über das Betriebskonzept ab. Umfangreichere, planbare Instandhaltungen oder Hauptuntersuchungen, die einen Einsatz eines Fahrzeuges unmöglich machen, führt die WEG - wann immer möglich - in Zeiträumen mit geringerer Fahrgastnachfrage durch.
- (6) Planmäßig und absehbar ausfallende Züge, werden in Abstimmung mit dem Zuschussgeber durch Busse ersetzt. Die WEG unterrichtet den Zuschussgeber rechtzeitig vor der Einführung des Schienenersatzverkehrs von der beabsichtigten Streckensperrung unter Vorlage eines dem Verkehrsangebot auf der Schiene entsprechenden Fahrplans und Linienwegs.

§ 7 Änderungen des Fahrplans

- (1) Änderungen des Fahrplans dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Zuschussgeber durchgeführt werden.
- (2) Die Zuschussgeber können Änderungen des Fahrplans verlangen, sofern der vereinbarte Umfang der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nicht verändert wird. Um eine Umbestellung, die nicht zu einer Veränderung der Zuschüsse der Zuschussgeber führt, handelt es sich, soweit die Änderung ohne zusätzliche Kosten (d.h. ohne den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge und zusätzlicher Personale bzw. teurerer Personaleinsatzzeiten) möglich ist und

keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im Übrigen gilt für die Umsetzung der Änderung § 14.

- (3) Die WEG schlägt den Zuschussgebern zweckdienliche Anpassungen des Fahrplans vor, insbesondere wenn diese der Anschlusssicherung zu und von den Zügen des Regionalverkehrs und den S-Bahnen in Nürtingen dienen.
- (4) Im Regelfall sind mögliche Änderungen des Fahrplans nach den Absätzen 1-3 spätestens 10 Monate vor Fahrplanwechsel der anderen Partei anzukündigen. Beide Parteien führen anschließend Abstimmungsgespräche durch. Eine verbindliche Festlegung der Änderungen erfolgt spätestens zu dem Termin gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV). Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind insbesondere veranstaltungsbedingte Sonderverkehre. Eine Verkürzung der vorstehenden Fristen im Einzelfall ist möglich, sofern der Netzzugang gewährleistet werden kann und keine anderen betrieblichen Belange entgegenstehen.

§ 8 Tarif, Verbundangelegenheiten

- (1) Die WEG erhält vom Zuschussgeber einen jährlichen Zuschussbetrag, der gemäß §§ 20-26 errechnet, bezahlt und fortgeschrieben wird. Das Risiko schwankender Fahrgeldeinnahmen tragen die Zuschussgeber.
- (2) Die WEG wendet für die Beförderung von Fahrgästen im Binnenverkehr des VVS ausschließlich die Fahrausweise des Tarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) an.
- (3) In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 12 Absatz 1 Satz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wendet die WEG ferner durchgehende Personenverkehrs-Tarife nach den Maßgaben des Deutschland-Tarifverbundes (DTV) sowie der Baden-Württemberg-Tarif-Gesellschaft (BWTG) an.
- (4) Die WEG beantragt die erforderlichen Tarifgenehmigungen und sorgt für die Bekanntmachung der auf der Tälesbahn geltenden Tarife. Die WEG kann sich hierfür Verbundorganisationen bedienen.
- (5) Zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit der Reisenden ist Angehörigen von Landes- und Bundespolizei Freifahrt zu gestatten, sofern diese Uniform oder ein anderweitiges, landesweit abgestimmtes Erkennungsmerkmal tragen und soweit dies mit den Beförderungsbedingungen des VVS vereinbar ist. Freifahrtberechtigungen bedürfen der Zustimmung der Zuschussgeber.

- (6) In allen Tarifangelegenheiten, die unmittelbar und ausschließlich die Tälesbahn betreffen, handelt die WEG im Einvernehmen mit den Zuschussgebern. Soweit die WEG wirtschaftlich nicht betroffen ist, vertritt sie hinsichtlich der Tälesbahn die Interessen der Zuschussgeber. Die WEG ist in Angelegenheiten der Tälesbahn zur aktiven Mitarbeit in den Ausschüssen und Arbeitskreisen im VVS verpflichtet, in denen die Verbundverkehrsunternehmen mitwirken.

§ 9 Qualität des Verkehrsangebots,

Die WEG erbringt das Verkehrsangebot in der in Anlage 3 definierten Qualität.

§ 10 Anschlusssicherung

Zur Herstellung der notwendigen Anschlussverbindungen trifft die WEG im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Vorsorge, dass bei geringfügigen Verspätungen die Anschlusssicherheit gewahrt bleibt. Über entsprechende Wartezeitvorschriften hat sich die WEG mit den anderen Verkehrsunternehmen des SPNV abzustimmen.

§ 11 Vertrieb

Die WEG ist für den Vertrieb von Fahrausweisen verantwortlich. Der Vertrieb von Fahrscheinen des VVS- und BW-Tarifs erfolgt durch Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen.

§ 12 Einnahmensicherung

- (1) Die WEG führt regelmäßige Fahrausweisprüfungen durch und übernimmt die Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts sowie die Nachverfolgung eventueller Beanstandungen. Die Zuschussgeber legen in Abstimmung mit der WEG den Kontrollgrad fest. Dieser beträgt bei Vertragsbeginn 0,5 % der beförderten Fahrgäste.
- (2) Die WEG ist berechtigt diese Aufgaben durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
- (3) Im Falle des Einsatzes von automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) sind die Echtzeitdaten laufend an den VVS zu liefern.

§ 13 Kundendialog, Beschwerdemanagement

- (1) Die WEG gewährleistet einen angemessenen Umgang mit Anfragen und Beschwerden von Fahrgästen sowie deren möglichst unverzügliche Beantwortung. Die im VVS geltenden Standards werden eingehalten.
- (2) WEG und die Zuschussgeber informieren einander unverzüglich bei kritischen Vorfällen, die für den jeweils anderen Vertragspartner mutmaßlich von Bedeutung sind, bei Häufungen von Beschwerden oder soweit Anfragen oder Beschwerden die Belange der Zuschussgeber betreffen.
- (3) Die Zuschussgeber können an ihn gerichtete Anfragen und Beschwerden zum Vertragsgegenstand selbst beantworten; in diesem Fall informieren sie die WEG. Soweit sie diese nicht selbst beantworten, leiten sie diese unverzüglich an die WEG weiter und informieren den Absender darüber. Die WEG informiert die Zuschussgeber über die Antwort auf diese Anfragen und Beschwerden. Bei Anfragen und Beschwerden mit Bezug zu den Zuschussgebern können diese verlangen, dass die WEG die Antwort zuvor mit ihnen abstimmt.

§ 14 Veränderungen der Leistungspflichten der WEG

- (1) Die Zuschussgeber haben das Recht, bei der WEG die Erbringung zusätzlicher Verkehrsleistungen zu bestellen. Die Kalkulation der Mehrverkehre erfolgt auf Basis eines Kalkulationsformulars, das zwischen den Zuschussgebern und WEG abgestimmt wird. Eine Zubestellung, die einen Fahrzeugmehrabbedarf auslöst, können die Zuschussgeber vornehmen, sofern eine Regelung zur Beistellung, Instandhaltung und Finanzierung der zusätzlich benötigten Fahrzeuge getroffen wird. Die geänderten Zuschüsse werden verhandelt. Dabei werden die Kalkulationsgrundlagen in Anlage 4 einbezogen.
- (2) Die Zuschussgeber haben das Recht zur Abbestellung von Verkehrsleistungen. Die geänderten Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen in Abs. 1 neu verhandelt.
- (3) Die Zuschussgeber können auch Änderungen sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag verlangen. Sofern sich hieraus Mehr- oder Minderkosten ergeben, findet eine Anpassung des Zuschusses statt.

3. Abschnitt: Weitere Vorgaben zur Leistungserbringung

§ 15 Abschluss von Verträgen zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

- (1) Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur führt die WEG eigenverantwortlich die Verhandlungen mit den EIU – zurzeit sind dies die DB Netz AG, DB Station&Service GmbH und die WEG. Die WEG schließt die notwendigen Infrastrukturnutzungsverträge ab.
- (2) Die WEG legt den Zuschussgebern jeweils bis zum 30. November auf Grundlage des jeweils gültigen Fahrplans und des jeweils geltenden Preissystems der EIU eine Prognose der Infrastrukturbenutzungsentgelte für das darauffolgende Kalenderjahr vor.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

§ 16 Zugang zu den Zügen und Anlagen der WEG

- (1) Die Zuschussgeber sind berechtigt, Stichproben zur Qualitätskontrolle vorzunehmen. Die WEG gewährt den Zuschussgebern, bzw. von diesen beauftragten Dritten zur Erfüllung seiner Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis uneingeschränkten Zugang zu den im Fahrgastbetrieb befindlichen Zügen sowie innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung vorgesehenen Arbeitsplätzen, Werkstätten, Lagerräumen, Tankstellen und Abstellanlagen. Soweit dies zwingende Sicherheitsvorschriften erfordern, erfolgt der Zugang in Begleitung eines Befugten der WEG.
- (2) Die WEG gewährt den Zuschussgebern auf Verlangen Einblick in alle den Vertragsgegenstand betreffenden betrieblichen Unterlagen und Daten, soweit dies für die Qualitätskontrolle der Zuschussgeber erforderlich ist, und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte. Die Zuschussgeber beachten die Vertraulichkeit. Sie sind aber zur Weitergabe an Fördermittelgeber, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden von Daten und Informationen berechtigt, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangen.

§ 17 Qualitätsanalyse

- (1) Die WEG trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erbringung der im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Leistungen. Unbeschadet der Kontrollbefugnisse der Zuschussgeber überwacht, erfasst und dokumentiert die WEG die Qualität ihres Verkehrsangebots mit eigenen Mitteln und eigenem Personal.
- (2) Die WEG erstattet den Zuschussgebern monatliche Berichte über die von ihr erbrachten Leistungen und ihre Qualität in schriftlicher oder elektronischer Form (Qualitätsanalyse). Die Qualitätsanalyse wird spätestens vier Wochen nach Ende eines Monats vorgelegt. Sie enthält mindestens folgende Daten:
 - Summe der tatsächlich durchgeführten Zugfahrten mit Angabe der Zugkm;
 - tagesscharfe Liste der tatsächlich ausgefallenen und der als ausgefallen geltenden Züge (mit Ursache) und Angabe der insgesamt betroffenen Zugkm;
 - Abweichungen von der Regelzugbildung;
 - Fahrzeugbestand und Anzahl der tatsächlich einsetzbaren Fahrzeuge

§ 18 Weitere Berichtspflichten

- (1) Die WEG stellt auf Verlangen der Zuschussgeber die Kalkulationsgrundlagen für diesen Vertrag auch anderen Behörden zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist, um Fördermittel oder Ausgleichsleistungen Dritter zugunsten des Zuschussgeber oder der WEG zu erlangen.
- (2) Unbeschadet der anderweitig geregelten Informations- und Meldepflichten wird die WEG besondere betriebs- oder kundenrelevante Vorkommnisse, wie z.B. Unfälle und Betriebsstörungen, den Zuschussgebern zeitnah mitteilen.

§ 19 Ausgefallene Fahrten

- (1) Die WEG erhält für ausgefallene Fahrten keine bzw. geminderte Zuschüsse. Die Pflicht zur Erbringung des Verkehrsangebots bleibt unberührt. Eine Fahrt gilt als insgesamt ausgefallen, wenn sie
 - nicht durchgeführt wird,

- oder an mindestens einer Station zu früh abfährt.
- (2) Die Höhe der Zuschüsse für ausgefallene Fahrten ergibt sich unter Anwendung der Kalkulation nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** Dabei ist wie folgt zu differenzieren:
 - a) Fallen die Fahrten planmäßig aus (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absätze 5ff.) oder weist die WEG nach, dass der Ausfall darauf beruht, dass ihr ohne eigenes Verschulden kein Reservefahrzeug zur Verfügung steht, so entfallen lediglich die Energiekosten für die betroffenen Fahrten.
 - b) In allen anderen Fällen entfallen die Zuschüsse für die betroffenen Fahrten vollständig (Gesamtkosten / Nutzzugkm).
- (3) Die Minderung der Zuschüsse erfolgt erst beim Übersteigen einer Bagatellgrenze bei einem Ausfall gemäß Absatz 2b von mehr als 0,75% der in einem Monat planmäßig bestellten Zugkilometer.
- (4) Soweit die WEG ausgefallene fahrplanmäßige Verkehrsleistungen im Wege eines Schienenersatzverkehrs nach den Vorgaben von **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absatz 6 sicherstellt, gilt die Verkehrsleistung als erbracht. Sie kann die dafür entstehenden Kosten mit der Position nach Absatz 2 verrechnen, maximal jedoch bis zur Höhe des regulären Zugkilometersatzes.

5. Abschnitt Zuschuss

§ 20 Ausgleichsparameter

- (1) Die Zuschussgeber gewähren der WEG für die Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag Zuschüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Berechnung der Zuschüsse für die Kosten der Erbringung des Verkehrsangebots richtet sich nach Anlage 4. Den dort genannten Gesamtkosten, aktualisiert gemäß der Preisgleitung (§23), sind die spitz abzurechnenden Beträge (§21) hinzuzusetzen; abzusetzen sind die Erlöse gemäß §22.

§ 21 Spitz abzurechnende Beträge

- (1) Folgende Kosten unterliegen einer Spitzabrechnung nach Verbrauch:
 - a) an die EIU zu entrichtenden Nutzungsentgelte (inkl. Beträgen aus dem Anreizsystem nach §§ 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 EIBV); – zurzeit sind dies die DB Netz AG, die DB Station&Service GmbH und die WEG.
 - b) Kosten für Maßnahmen der Einnahmensicherung nach Weisung der Zuschussgeber (§ 12);
 - c) Kosten des Schienenersatzverkehrs (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 6 Abs. 6) bis zu der gemäß § 19 Absatz 4 genannten Höchstgrenze;
- (2) Die WEG verpflichtet sich, bei der Verursachung der in Absatz 1 genannten, spitz abzurechnenden Kosten so sparsam und wirtschaftlich zu handeln, als müsste sie selbst diese Kosten tragen. Soweit mehrere Anbieter für die Erbringung der Leistungen in Frage kommen, wird die WEG Marktanfragen tätigen und den wirtschaftlichsten Anbieter auswählen. Den Zuschussgebern sind auf Verlangen an der Auswahl der Anbieter zu beteiligen. Die WEG legt den Zuschussgebern die jeweils aktuellen Verträge mit den Anbietern vor.

§ 22 Einnahmen aus Beförderungsentgelten, gesetzliche Ausgleichszahlungen, sonstige Fördermittel

- (1) Die von der WEG erzielten Einnahmen aus Beförderungsentgelten für das Verkehrsangebot auf der Tälesbahn (einschl. der Einnahmen aus dem Anstoßverkehr), und gesetzliche Zuschüsse stehen der WEG zu und werden von ihr versteuert.
- (2) Die WEG hat gegenüber den Zuschussgebern sicher zu stellen, dass die Beförderung der Fahrgäste nur gegen Entgelt erfolgt, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält oder sich aus den Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde gemäß § 8 nichts Gegenteiliges ergibt.
- (3) Die WEG leitet an die Zuschussgeber unverzüglich alle ihr vorliegenden Informationen über die vorläufige und endgültige Höhe der erzielten Einnahmen aus Beförderungsentgelten, erhöhten Beförderungsentgelte und gesetzlichen Zuschüssen weiter. Dies gilt insbesondere für alle Mitteilungen

des VVS, die für die Feststellung der Einnahmen auf der Tälesbahn von Bedeutung sind. Die WEG unterstützt den VVS bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Einnahmenaufteilung.

- (4) Die WEG stellt die Anträge für gesetzliche Ausgleichsleistungen (derzeit nach § 6a AEG a.F. und § 145 SGB IX). Sie ist verpflichtet, sämtliche ihr danach zustehenden Ausgleichsleistungen in voller Höhe auszuschöpfen und zu beantragen und gegenüber der zuständigen Behörde die Voraussetzungen nachzuweisen. Die WEG wird gegen rechtswidrige Ausgleichsbescheide der Behörden im Widerspruchs- und Klageverfahren vorgehen, sofern dies nicht als aussichtslos erscheint. Der Zuschussgeber anerkennt die vertraglich mit dem Land Baden-Württemberg vereinbarte Pauschalierung der Mittel nach § 6a AEG a.F.
- (5) Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für weitere Fördermittel, die der WEG zur Verfügung stehen.

§ 23 Preisgleitung

- (1) Die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**4 genannten Parameter unterliegen der Preisfortschreibung gemäß den nachstehenden Regelungen.
- (2) Die Fortschreibung der Parameter orientiert sich an folgenden Kostengruppen:
 - a) Personalkosten (inkl. Sozialversicherungsbeiträge), gewichtet mit XX,X%:

Die prozentuale Veränderung der Personalkosten zum Stichtag 31. Dezember des Jahres auf Basis des Personalkostenindex Schienenpersonennahverkehr (PKI-SPNV) des Bundesverbands SchienenNahverkehr (BSN) oder eines eventuellen Nachfolgeindex.

- b) Energiekosten, gewichtet mit XX,X%:

Die prozentuale Veränderung der Erzeugerpreise Deutschland für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großabnehmer, lfd. Nr. 175 Fachserie 17, Reihe 2 des Stat. Bundesamtes.

- c) Sonstige Kosten, gewichtet mit XX,X%:

Die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Nr. 1.1 Gesamtindex, Fachserie 17, Reihe 7 des Stat. Bundesamtes.

- (3) Die Anpassung erfolgt automatisch, d.h. ohne, dass eines Anpassungsverlangens bedarf. Die Anpassung erfolgt jeweils innerhalb des Bezugsjahrs rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar auf Grundlage der Veränderung des durchschnittlichen Indexstandes des Vorjahres, sobald sämtliche erforderlichen Indexwerte vorliegen.
- (4) Für das letzte Vertragsjahr erfolgt zusätzlich eine nachschüssige Anpassung auf Grundlage der Veränderung des Indexstandes vom 31. Dezember des vorletzten Vertragsjahres zum 31. Dezember des letzten Vertragsjahres. Die Anpassung erfolgt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar des letzten Vertragsjahres, sobald die erforderlichen Informationen vorliegen.

§ 24 Jahresabschlussrechnung

- (1) Die WEG hat den Zuschussgebern spätestens zum 31. Oktober des Folgejahres eine Jahresschlussabrechnung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Jahresschlussabrechnung wird, der der WEG zustehende Ausgleichsanspruch für das gegenständliche Kalenderjahr ermittelt. Darzustellen sind alle sich aus der Anwendung von §20 bis § 23 ergebenden endgültigen Beträge sowie die geleisteten Abschlagszahlungen. Für die Jahresrechnung des Vorjahres sind nur die Zahlungen zu berücksichtigen, die bis zum 30. August zugeflossen/abgeflossen sind. Weitere Zahlungen werden in der darauffolgenden Jahresabrechnung als Korrektur der vorausgegangenen Abrechnung ausgewiesen. Sofern nach dem 30. August wirksame Zahlungszuflüsse/-abflüsse, die dem Vorjahr zuzurechnen sind, die Abgeltung in erheblicher Weise verändern würden, können WEG und die Zuschussgeber eine unterjährige Abrechnungskorrektur verlangen, die innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung des Verlangens vorzulegen ist.
- (2) Die Zuschussgeber prüfen die Abrechnung nach Absatz 1 innerhalb von 3 Monate nach Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Beanstandet er die Abrechnung in diesem Zeitraum nicht, so gilt die Abrechnung als genehmigt.
- (3) Ergeben sich aus der für das letzte Kalenderjahr erstellen Jahresschlussabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese der WEG gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an sie ausgezahlt. Der Ausgleich eventueller Über- oder Unterzahlungen erfolgt mit der nächsten Abschlagszahlung.

Die Zuschussgeber sind zur Aufrechnung eventueller Forderungen gegen die WEG aus Jahresschlussabrechnungen mit der nächsten Abschlagszahlung berechtigt.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Die WEG erhält monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen Auszahlungsbetrags, die jeweils zum 22. eines Monats zu leisten sind.
- (2) Der voraussichtliche Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der jeweils letzten Jahresabschlussrechnung (§ 24). Die Höhe der Abschläge ändert sich mit Wirkung für den nächsten Abschlagsbetrag, nachdem die Jahresabschlussrechnung als genehmigt gilt. Bis zur ersten Jahresabschlussrechnung werden Abschlagsbeträge von XXX.XXX € pro Monat vereinbart. Ab dem dritten Monat vor Vertragsende werden keine Abschläge mehr geleistet. Die Endabrechnung für den Vertrag erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Daten. Der Ausgleich erfolgt nach Abrechnung; § 24 gilt entsprechend.
- (3) Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistung. Die Zuschussgeber sind berechtigt, Abschläge um Minderungsbeträge und fällige Vertragsstrafen zu kürzen.

§ 26 Umsatzsteuer

Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Zuschüsse an die WEG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schulden die Zuschussgeber diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Dies WEG wird auf Aufforderung der Zuschussgeber gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) tragen die Zuschussgeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten der WEG liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des die WEG vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit den Zuschussgebern erfolgt ist. Die Zuschussgeber werden ihr Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche

Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag kann von den Zuschussgebern mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember gekündigt werden, wenn
 1. die Verkehrsleistungen auf der Tälesbahn im Rahmen einer europa-weiten Ausschreibung durch einen Aufgabenträger neu vergeben werden sollen oder
 2. das Fahrplanangebot auf der Tälesbahn in Folge einer umfassenden Streckenmodernisierung und mit neuen Fahrzeugen umfassend angepasst werden soll, sodass das beabsichtigte Fahrplanangebot nicht mehr mit den Bestandsfahrzeugen erbracht werden kann
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des Vertrags unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende, sofern der Kündigende keinen abweichenden, späteren, Termin vorgibt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Zuschussgeber ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. Die WEG verstößt schuldhaft gegen ihre Pflichten zur Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen.
 2. Die WEG verliert die für die Erbringung der Verkehrsleistung notwendige Genehmigung nach § 6 Absatz 1 AEG. In diesem Fall erlischt die Vertragsgültigkeit mit sofortiger Wirkung.
 3. Die WEG kommt wiederholt und nach Ablauf einer von den Zuschussgebern zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist ihren Berichtspflichten schuldhaft nicht oder nur grob unvollständig nach.
 4. Gegen die WEG wird ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

5. Die WEG verstößt schuldhaft dauerhaft oder wiederholt gegen sonstige Pflichten dieses Vertrags, obwohl sie durch die Zuschussgeber wegen des Vertragsverstoßes mindestens zwei Mal schriftlich unter angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zur Abhilfe abgemahnt worden ist, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt.
 6. Ein Dritter nimmt die Rolle des Aufgabenträgers für die Tälesbahn aktiv wahr und übernimmt den bestehenden Vertrag oder plant eine Neuausschreibung der Verkehrsleistungen.
- (4) Ein wichtiger Grund für die WEG liegt insbesondere vor, wenn die Zuschussgeber ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch die WEG und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen.

§ 28 Folgen der Beendigung dieses Vertrags

Die Parteien führen nach Beendigung des Vertrags eine Schlussabrechnung durch.

§ 29 Gütliche Beilegung des Streits

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Verkehrsvertrag, auch über die Rechtswirksamkeit der Verträge, etwaiger Nachträge oder einzelner ihrer Bestimmungen, soll zunächst eine gütliche Beilegung des Streits versucht werden.

§ 30 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die WEG teilt dem Auftraggeber alle Änderungen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, unmittelbare Änderungen des Gesellschafterbestandes, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung des Unternehmens
- (3) Die Parteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

- (4) Der Zuschussgeber ist zur Weitergabe, der von der WEG während der Vertragslaufzeit erhaltenen Informationen an Wettbewerber der WEG berechtigt, soweit dies der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um die hiesigen Verkehrsleistungen ab Ende der Laufzeit dieses Vertrags dient. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich Informationen über Tarife und Fahrgastzahlen sowie die Erträge der einzelnen Strecken in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung sowie der Anteil der Einnahmen aus dem Verbundpool für die fraglichen Leistungen.
- (5) Die WEG unterliegt der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Rechtzeitig vor Auslaufen dieses Vertrags werden die Parteien ein Gespräch über die zukünftige Organisation der Tälesbahn vereinbaren.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (8) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- (9) Gerichtsstand ist Nürtingen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Fahrplanmäßiges Verkehrsangebot
- Anlage 2** Fahrzeugausstattung zum 01.01.2021
- Anlage 3** Anforderungen an die Qualität des Verkehrsangebots
- Anlage 4** Parameter für die Berechnung des Zuschusses

Datum und Unterschriften

Esslingen, den

Landratsamt Esslingen

vertreten durch den Landrat
Herrn Heinz Eininger

Nürtingen, den

Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr im Mittelbereich Nürtingen

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
den Oberbürgermeister der Stadt Nürtingen,
Herrn Dr. Johannes Fridrich

Waiblingen, den

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Horst Windeisen

sowie

Herrn Jens-Ulrich Beck

Anlage 1 – Fahrplanmäßiges Verkehrsangebot

Wird noch beigefügt

Anlage 2 – Fahrzeugausstattung zum 01.01.2021

Wird noch beigefügt

Anlage 3 – Anforderungen an die Qualität des Verkehrsangebots

Pünktlichkeit und Zugbildung

- Die Ankunftspünktlichkeit sämtlicher Fahrten wird in den Bahnhöfen Nürtingen und Neuffen erfasst. Ein Zug gilt als pünktlich, wenn er mit weniger als 5 Minuten 59 Sekunden Verspätung in einem der zuvor genannten Bahnhöfen ankommt. Ein Zug gilt als pünktlich, wenn die Verspätung aus dem Abwarten von Anschlüssen gemäß der vereinbarten Wartezeitvorschrift resultiert.
- Die Ankunftspünktlichkeit in Nürtingen und Neuffen muss mindestens 96% betragen
- Fährt ein Zug an einem Bahnhof oder Haltepunkt zu früh ab, so gilt die Fahrt im zu früh bedienten Abschnitt als ausgefallen
- Die Regelzugbildung gemäß Anlage 1 ist einzuhalten. Abweichungen sind nach Einverständnis durch die Zuschussgeber sowie im Falle unvermeidbaren Fahrzeugausfällen zulässig. Die WEG trägt keine Verpflichtung, bei langfristigen Fahrzeugausfällen, Ersatzfahrzeuge beizustellen.
- Bei vorhersehbaren Kapazitätsspitzen können die Kapazitäten, sofern möglich, nach Aufforderung durch die Zuschussgeber durch die WEG angepasst werden. Die Vergütung dieser Mehrverkehre ist gemäß Anlage 2 zu regeln.

Information und Kommunikation in und an den Fahrzeugen

- Bei allen Zügen werden, die im Fahrzeug vorhandenen optischen und akustischen Innen- und Außenanzeigen verwendet. Bei Ausfall der automatischen Haltestellenansage werden die entsprechenden Durchsagen manuell durchgeführt.
- Bei Störungen und Verspätungen erfolgt eine schnellstmögliche Information der Reisenden über Ursache, voraussichtliche Dauer der Störung und verkehrliche Anschlüsse
- Die WEG liefert über die in den Fahrzeugen verbauten Echtzeitmessgeräte „IVU.box.touch“ Echtzeitdaten im abgestimmten Datenformat an den VVS.
- Die WEG gewährleistet das Vorhandensein und die Verfügbarkeit eines Fahrausweisautomaten im Zug. Bei Störungen sorgt die WEG für eine schnellstmögliche Entstörung.

Information und Kommunikation am Bahnsteig

- An den Bahnhöfen und Haltepunkten des EIU WEG stellt die WEG die jeweils gültigen Fahrpläne der Tälesbahn, sowie im Rahmen verfügbarer Flächen in den Vitrinen, weitere Informationen des VVS und der Zuschussgeber zur Verfügung.
- Bei geplanten Ersatzverkehren sorgt die WEG dafür, dass die Ersatzfahrpläne an den Bahnhöfen und Haltestellen rechtzeitig publik gemacht werden. In den Fahrzeugen wird ebenfalls auf den SEV hingewiesen.

Zugpersonal:

Das Zugpersonal muss

- alle notwendigen Berechtigungen zum Führen von Schienenfahrzeugen erfüllen,
- Unternehmensbekleidung tragen und ein gepflegtes Erscheinungsbild aufweisen,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen
- den Streckenverlauf kennen,
- Auskünfte zu Anschlüssen an den Stationen geben können,
- direkten Kontakt zum Zugleiter aufnehmen können,
- beim Ausfall der elektronischen Durchsagen ersatzweise Ansagen machen,
- im Rahmen der regelmäßigen Fortbildung des Beherrschens von Problem-, Konflikt- und Gewaltsituationen geschult werden, sowie
- sich service- und kundenorientiert verhalten.

Sicherheit:

- Die Triebfahrzeugführer sind zur Übermittlung von Notrufen mit einem Mobiltelefon ausgerüstet oder können hierfür die vorhandenen Funkeinrichtungen benutzen
- Die Gestellung von Sicherheitspersonal wird gesondert vereinbart und verrechnet.

Sauberkeit in den Zügen:

Ziel ist ein ansprechendes Erscheinungsbild der Fahrzeuge durch regelmäßige Außen- und Innenreinigung. Dazu dient das folgende Reinigungskonzept:

- a) Durchschnittlich jeden 3. Tag Feuchtreinigung des Fußbodens. Bei außergewöhnlich starken Verschmutzungen finden zusätzliche Reinigungen statt.

- b) Tägliche Entleerung der Abfallbehälter und Entsorgung her herumliegenden Gegenstände
- c) Mindestens jährlich müssen die Sitze gesaugt werden und eine Intensivreinigung mit Decken- und Sitzpolsterreinigung durchgeführt werden
- d) 14-tägige Außenreinigung

Das Zugpersonal überprüft vor jedem Einsatz den Reinigungszustand der Fahrzeuge und trifft entsprechende Maßnahmen.

Sonstiges:

- Die Rechte und Pflichten gegenüber der Verpflichtung 1371/2007 sowie nach der EVO ist die WEG verantwortlich (Fahrgastrechte).
- Die WEG führt ein Beschwerdemanagementsystem mit dem Ziel der kundennahen Beschwerdebearbeitung ein. Eingegangene Beschwerden sollen in der Regel gemäß den Vorgaben des VVS bearbeitet werden. Beschwerden, die Belange der Zuschussgeber betreffen, werden unverzüglich weitergeleitet.
- Bei Anfragen von Vertretern aus dem Bereich der Medien oder Politik stimmen sich Zuschussgeber und WEG vor einer Beantwortung der Anfrage ab.
- Der Umgang mit Fundsachen erfolgt nach der gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS. Die Fundsachen werden in der Betriebsleitung in Neuffen hinterlegt und können dort nach terminlicher Abstimmung abgeholt werden. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten teilt die WEG dem VVS mit.

Anlage 4 – Parameter für die Berechnung des Zuschusses

Für die im Zuschussvertrag geregelte Leistungserbringung erhält die WEG Ausgleichsleistungen in Höhe von X.XXX.XXX,XX€ je Jahr.

Dieser Parameter ist wie folgt kalkuliert worden:

Personalkosten (35,26%)	XXX.XXX,XX€
Energiekosten (13,54%)	XXX.XXX,XX€
Sonstige Kosten (51,20%)	XXX.XXX,XX€
<hr/>	
Gesamtkosten (100%)	XXX.XXX,XX€

Zusätzlich erhält die WEG eine angemessene Vergütung für Wagnis und Gewinn in Höhe von 6% der Gesamtkosten.

Für Zu- und Abbestellungen vereinbaren Zuschussgeber und WEG ein abgestimmtes Kalkulationsformular.

Preisstand ist das Jahr 2021.